European Network of Transmission System Operators for Electricity

entsoe

Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch den Frequenzerhaltungsprozess und Rampenbeschränkungen bedingt ist

18. Juni 2026

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Inhaltsverzeichnis

ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:4
Präambel4
Abkürzungen6
LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:6
Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich7
Artikel 2 – Definitionen und Interpretation7
Artikel 3 – High-Level-Ausgestaltung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen8
Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall9
Artikel 5 – Volumenfestlegung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall9
Artikel 6 – Preisbildungsregeln für den gewollten Energieaustausch zwischen relevanten ÜNB9
Artikel 7 – Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen10
Artikel 8 – Sprache10
Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses11
Anhang 1 – Elering/Fingrid11
Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung11
Anhang 1 – TenneT NL/Statnett11
Anhang 2 – Energinet/Statnett11
Anhang 3 – Energinet/Svenska kraftnät11
Anhang 4 – Energinet/Energinet11
Anhang 5 – Energinet/50 Hertz Transmission11
Anhang 6 – PSE/Svenska kraftnät12
Anhang 7 – Litgrid/Svenska kraftnät12
Anhang 8 – Elering/Fingrid12
Anhang 9 – TenneT DE/Statnett12
~~ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:3~~
~~Präambel3~~
~~Abkürzungen4~~
~~LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:4~~
~~Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich5~~
~~Artikel 2 – Definitionen und Interpretation5~~
~~Artikel 3 – High-Level-Ausgestaltung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen6~~
~~Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall7~~

Til arbejdsbrug/Beschränkt

~~Artikel 5 – Volumenfestlegung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall 7~~
~~Artikel 6 – Preisbildungsregeln für den gewollten Energieaustausch zwischen relevanten ÜNB 7~~
~~Artikel 7 – Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen 8~~
~~Artikel 8 – Sprache 8~~
~~Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses 9~~
~~Anhang 1 – Elering/Fingrid 9~~
~~Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung 9~~
~~Anhang 1 – TenneT NL/Statnett 9~~
~~Anhang 2 – Energinet/Statnett 9~~
~~Anhang 3 – Energinet/Svenska kraftnät 9~~
~~Anhang 4 – Energinet/Energinet 9~~
~~Anhang 5 – Energinet/50 Hertz Transmission 9~~
~~Anhang 6 – PSE/Svenska kraftnät 10~~
~~Anhang 7 – Litgrid/Svenska kraftnät 10~~
~~Anhang 8 – Elering/Fingrid 10~~
~~Anhang 9 – TenneT DE/Statnett 10~~

Til arbejdsbrug/Beschränkt

ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Präambel

(1) Dieses Dokument ~~ist ein gemeinsamer Vorschlag~~ enthält eine Änderung zu den von allen asynchron miteinander verbundenen ÜNB ~~betreffend die Entwicklung gemeinsamer Abrechnungsbestimmungen~~ entwickelten Abrechnungsbestimmungen, geltend für den gewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet), im Anschluss an die Entscheidung der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden (NRB) vom... ~~Der vorliegende Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen“ bezeichnet.~~

(2) Die geänderten Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen die in der EB-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (im weiteren Verlauf als „Elektrizitätsverordnung“ bezeichnet) und der Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet) festgelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele.

(3) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die den Abrechnungsverfahren gemäß Artikel 44 der EB-Verordnung zugehörigen allgemeinen Grundsätze, die unter anderem verlangen, dass die Abrechnungsverfahren:

a. Anreize für ÜNB bieten, ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 127, 153, 157 und 160 der SO-Verordnung zu erfüllen;

b. verzerrende Anreize für Bilanzkreisverantwortliche, Regelreserveanbieter und ÜNB vermeiden;

c. die finanzielle Neutralität aller ÜNB gewährleisten.

(4) Die Artikel 50 Absatz 4 und 50 Absatz 8 der EB-Verordnung definieren die Frist für die Vorlage der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen bei den zuständigen Regulierungsbehörden sowie mehrere konkrete Anforderungen an deren Inhalt:

> *4.* Binnen 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entwickeln alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB, die zwischen Synchrongebieten einen gewollten Energieaustausch durchführen, einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch, der durch einen oder beide der folgenden Gründe bedingt ist:
>
> *(a)* den Frequenzerhaltungsprozess für die Wirkleistungserzeugung auf der Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der Verordnung (EU) 2017/1485;
>
> *(b)* Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung auf der Ebene der Synchrongebiete gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) 2017/1485.

8. Alle ÜNB werden einen koordinierten Mechanismus für Abrechnungsanpassungen zwischen allen ÜNB einführen.

(5) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen tragen zum Ziel der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung bei, da sie auf alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB angewandt werden.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

(6) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen tragen zum Ziel der Transparenz gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung bei, da sie öffentlich verfügbar sein werden.

(7) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen wurden unter Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit mit den Abrechnungsbestimmungen für gewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung sowie für ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung entwickelt.

~~Im Ergebnis leisten die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der EB-Verordnung.~~

(8) Diese Ergänzung umfasst die folgenden Änderungen:

i. Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall: Artikel 4 wird geändert, um einen 15-minütigen Abrechnungszeitintervall für alle relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB zu schaffen.

ii. Anhang 7 – PSE/Litgrid: Anhang 7 wurde nach der synchronen Zusammenschaltung der baltischen ÜNB mit dem kontinentaleuropäischen Synchrongebiet entfernt.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Abkürzungen

In den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators - Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- EB-Verordnung: Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
- Elektrizitätsverordnung: Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)
- LFR-Zone: Leistungs-Frequenz-Regelzone
- LFR-Block: Leistungs-Frequenz-Regelblock
- SO-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
- ÜNB: Übertragungsnetzbetreiber

LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die hier festgelegten gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch stellen den gemeinsamen Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 4 der EB-Verordnung dar.

(2) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind auf alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB anzuwenden, die Energie gemäß dem relevanten Anhang der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen austauschen.

(3) Die folgenden Abrechnungsbestimmungen liegen außerhalb des Anwendungsbereiches der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen:

(a) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung;

(b) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-Verordnung;

(c) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-Verordnung;

(d) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EB-Verordnung.

Artikel 2 – Definitionen und Interpretation

(1) Für die Zwecke der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen haben die verwendeten Begriffe die ihnen in Artikel 2 der EB-Verordnung und Artikel 3 der SO-Verordnung zugewiesene Definitionen.

(2) Zusätzlich gelten in den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen folgende Begriffe:

(a) „alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB“ bezieht sich auf die ÜNB, die diesen Vorschlag vorlegen;

(b) „die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB“ bezieht sich auf die ÜNB, die Energie gemäß den relevanten Anhängen der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen austauschen;

(c) „Bilanzierungsdaten“ sind zwischen zwei ÜNB vereinbarte Daten über die über eine physikalische Leitung ausgetauschte physikalische Energie oder, soweit anwendbar, die über eine Istwertaufschaltung berücksichtigte physikalische Energie;

(d) „ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall“ bezeichnet im Kontext der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen die Zeiteinheit, für die gewollte Energieaustausche infolge des Frequenzerhaltungsprozesses und der Rampenbeschränkungen berechnet werden.

(3) Die Abrechnung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen folgt der Vorzeichenkonvention in Tabelle 1:

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Tabelle 1 Zahlung für die ÜNB-ÜNB-Abrechnung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen

	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: positiv	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: negativ
ÜNB Abrechnungsvolumen: positiv (ÜNB exportiert)	Zahlung an ÜNB	Zahlung von ÜNB
ÜNB Abrechnungsvolumen: negativ (ÜNB importiert)	Zahlung von ÜNB	Zahlung an ÜNB

(4) In den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind - soweit nicht anders durch den Kontext gefordert - Preise für den gewollten Energieaustausch in EUR/MWh angegeben.

(5) Darüber hinaus gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

(a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;

(b) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen;

(c) Jeder Verweis auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Rechtsakte, Regelwerke oder andere gesetzliche Bestimmungen umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Neufassung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 – High-Level-Ausgestaltung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen

(1) Die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die Bilanzierung, Abrechnung und Rechnungsstellung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen gemeinsam vorherzusagen.

(2) Für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 4 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind die gemäß Artikel 5 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berechneten Volumina gewollter Energieaustausche zu dem für dieses ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 6 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ermittelten Preis abzurechnen.

(3) Alle relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die Finanzströme zu akzeptieren und sind verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

(4) Nach der Implementierung der vorliegenden gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen beginnt Ende 2022 ein Überprüfungsmechanismus, der eine Überprüfung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen durch alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB vorsieht. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle drei Jahre nach der ersten Überprüfung. Im Zuge des Überprüfungsmechanismus ist die Möglichkeit einer Umstellung auf eine harmonisierte Preisberechnungsmethode für alle relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB zu evaluieren. Darüber hinaus könnte der Überprüfungsmechanismus beispielsweise technische Details wie z. B. die Datenerfassung betreffen. Alle Abänderungen der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall

(1) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall wird auf 15 Minuten festgelegt.~~, soweit nicht die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemeinsam etwas anderes beschließen. Im Zuge der Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 4 ist das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu harmonisieren.~~

(2) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall jedes Tages beginnt direkt nach 00:00 Uhr der zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB vereinbarten Zeitzone. Die ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalle folgen aufeinander und überlappen sich nicht.

Artikel 5 – Volumenfestlegung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall

(1) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge des Frequenzerhaltungsprozesses für die Wirkleistungserzeugung auf Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a der EB-Verordnung zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB ist gemäß dem relevanten Anhang für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 4 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen zu berechnen.

(2) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB ist für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall als Zeitintegral der Differenz des Fahrplans der Wirkleistungserzeugung für den relevanten HGÜ-Interkonnektor mit und ohne Anwendung dieser Rampenbeschränkungen zu berechnen.

(3) Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 1 der SO-Verordnung ist bei entsprechender Anwendung solcher Beschränkungen zu definieren. Eine Abänderung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ist sodann den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6 – Preisbildungsregeln für den gewollten Energieaustausch zwischen relevanten ÜNB

(1) Der Preis für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses für die Wirkleistungserzeugung auf Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a der EB-Verordnung ist durch die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß dem relevanten Anhang zu berechnen.

(2) Der Preis für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b der EB-Verordnung ist durch die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß dem relevanten Anhang zu berechnen.

(3) Der Preis für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Absatz 1 der SO-Verordnung ist bei Anwendung der relevanten Beschränkungen festzulegen. Eine Abänderung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ist sodann den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Artikel 7 – Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen

(1) Alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen unverzüglich nach der Genehmigung der vorgeschlagenen Abrechnungsbestimmungen durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder einem Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) gemäß Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen binnen 12 Monaten nach der Genehmigung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung zu implementieren.

Artikel 8 – Sprache

Die Referenzsprache für den vorliegenden Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB den vorliegenden Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB zur Vermeidung von Zweifeln verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags vorzulegen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses

Anhang 1 – Elering/Fingrid

(1) Das Volumen des sich aus dem Austausch von Frequenzerhaltungsreserven ergebenden Energieaustausches wird entsprechend des Volumens der vereinbarten Frequenzreaktion für Frequenzerhaltungsreserven, multipliziert mit der Frequenzabweichung während des jeweiligen ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalls ermittelt.

(2) Der Abrechnungspreis für den gewollten Energieaustausch aus dem Austausch von Frequenzerhaltungsreserven wird entsprechend den Kosten der Ausgleichsenergie und/oder den mit dem Ausgleich verbundenen Kosten des Anbieters von FCP-Energie festgelegt.

Anhänge für den gewollten Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung

Anhang 1 – TenneT NL/Statnett

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Day-Ahead-Preises der Niederlande und NO2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Anhang 2 – Energinet/Statnett

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung von DK1 und NO2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Anhang 3 – Energinet/Svenska kraftnät

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung der dänischen Gebotszone DK1 und der schwedischen Gebotszone SE3 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Anhang 4 – Energinet/Energinet

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung der dänischen Gebotszone DK1 und der dänischen Gebotszone DK2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Anhang 5 – Energinet/50 Hertz Transmission

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des Day-Ahead-Preises in der dänischen Gebotszone DK2 und der deutschen Gebotszone für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Anhang 6 – PSE/Svenska kraftnät

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des polnischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der schwedischen Gebotszone SE4 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

~~**Anhang 7 - PSE/Litgrid**~~

~~Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des polnischen Ausgleichsenergiepreises und des litauischen Ausgleichsenergiepreises für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.~~

Anhang 7~~8~~ – Litgrid/Svenska kraftnät

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des litauischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der schwedischen Gebotszone SE4 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Anhang 8~~9~~ – Elering/Fingrid

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des estnischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in Finnland für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Anhang 9~~10~~ – TenneT DE/Statnett

Der gewollte Energieaustausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 der SO-Verordnung ist zum Durchschnitt des deutschen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der norwegischen Gebotszone NO2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu berechnen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt